

hatte, daß ganz richtige sei, und nun ein Mißverstehen oder Zweifel nicht mehr statuiren könne.

Präsident v. Carlowitz: Das Amendement ist zurückgenommen, und ich habe zu erwarten, ob sonst noch etwas bemerkt werden will. Wenn dem nicht so ist, so frage ich, ob der Herr Referent noch etwas hinzuzufügen habe.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nein.

Präsident v. Carlowitz: Es beantragt die Deputation, die Kammer wolle sich dahin erklären, daß sie damit, daß Reformen in der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien, einverstanden sei. Ich stelle die Frage an die Kammer: ob sie mit dem Deputationsgutachten hierin übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Der Punkt b. lautet:

„Die Kammer wolle sich dahin erklären, daß sie eben so, wie die hohe Staatsregierung, dabei voraussetze, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet und dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten.“

Staatsminister v. Wietersheim: Herr Präsident, ich bitte um das Wort. Zum Punkte b. erlaube ich mir einige Bemerkungen. Mehrere Kammermitglieder haben am Nachsage, von den Worten an: „und dabei namentlich u. s. w.“ gestern und vorgestern Anstoß genommen. Das Ministerium muß hierüber seine Ansicht aussprechen. Als die verschiedenen Petitionen bei der Regierung eingingen, war in der Leipziger, welcher sich die Mehrzahl angeschlossen hat, unter c. der Antrag enthalten, daß „der Gemeinde eine berechtigte Mitwirkung bei liturgischen und dogmatischen Angelegenheiten zugestanden werden möchte.“ Vielleicht waren die Petenten über den Sinn dieses Antrags sich nicht vollständig klar gewesen und hatten ihm einen bedenklichen Sinn nicht beigelegt. Aber so viel ist gewiß, daß dieser Antrag so verstanden werden könnte, daß jede Gemeinde berechtigt sei, sich ihr eigenes Dogma zu bilden. Daß dies unzulässig gewesen wäre, bedarf keines Wortes zur Begründung. Darum war die Regierung zu der Erklärung verpflichtet, wie man zwar dem Wunsche im Allgemeinen entsprechen wolle, jedoch nur in der Art, daß dabei die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der Kirche nicht gefährdet werde. Mit diesem Antrage hat sich die Deputation einverstanden erklärt und nur noch hinzugefügt: „und dabei, (bei der Reform nämlich) nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten.“ Darin hat nun die Regierung gar nichts Anderes sehen können, als eine Wiederholung des ersten Satzes; denn da die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche eben nur auf dem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisse derselben beruht, so würde, wenn dies in einzelnen Gemeinden einseitig geändert würde, die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen aufgehoben oder gefährdet. Sollte nun der

Zusatz überflüssig scheinen, so würde doch die Regierung eine Verstärkung ihrer eignen Ansicht darin erblicken, daß die Deputation diesen Punkt noch ausdrücklich hervorgehoben hat. Das hat man nur dankbar anerkennen können, und deshalb ist Seiten der Regierung kein Grund, sich gegen diesen Satz zu erklären. Wenn aber einige Abgeordnete darin gefunden haben, daß hierdurch gewissermaßen die evangelisch-lutherische Kirche für alle Zeiten abgeschlossen werden soll, daß hierdurch jeder Fortbildung und Perfectibilität derselben ein Damm entgegengesetzt werden solle, so hat die Regierung das nicht im geringsten erblicken können; denn außerdem würde sich solche dagegen erklären. Es heißt: „die Glaubenslehren, zu welchen sie sich bekennt“. Nun, wenn es möglich, wenn es in späterer Zukunft einmal thunlich sein sollte, das Glaubensbekenntniß der Kirche einer Revision, einer neuen Feststellung, einer Vereinfachung zu unterwerfen — etwas Aehnliches war ja auch die Concordienformel! — da wird sich dann die Kirche zu dem neuen Glaubensbekenntnisse bekennen. Nur bei der gegenwärtigen Reform in der äußern Vertretung der Kirchengesellschaft kann es sich nicht darum handeln, die gesetzliche Grundlage ihrer innern Glaubensgemeinschaft irgend wie in Frage zu stellen.

Bürgermeister Wehner: In dem Vortern, was Se. Excellenz bemerkt haben, daß es nämlich bedenklich sein würde, den zu b. gemachten Beisatz wegzulassen, so fern man aus dieser Sache schließen könnte, es möchte darin etwas Stabiles ausgedrückt sein, und es sollte nun in den Glaubenssätzen gar nichts geändert werden können, gerade darin finde ich auch ein Bedenken gegen diesen Nachsatz. Mir scheint es allerdings, als wenn man damit hätte sagen wollen, daß die Glaubenssätze nie und nimmermehr geändert werden sollen. Hätte die Deputation angegeben, daß sie dies nicht meinte, so wäre ich mit ihr einverstanden. Aber da sie das nicht gethan hat und da die Stelle verschiedener Auslegungen fähig ist, so muß ich mich dagegen erklären.

Bürgermeister Hübler: Nach der wiederholt gegebenen Erklärung des Herrn Referenten über den eigentlichen Sinn dieses Schlusssatzes kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Deputation bei ihrem Antrage einer Aenderung der Glaubenslehren im Allgemeinen nicht habe entgetreten wollen. Sie hat erklärt, wie sie den Schluß unter b. nur auf die zu erwartende Gesetvorlage bezogen, in selbiger nur die Erwartung ausgedrückt habe, daß in dieser Vorlage etwas, was eine Reform der Glaubenslehren betreffe, nicht aufzunehmen sein werde. Aber auch in diesem beschränkten Sinne kann ich dem Zusätze, wie ich schon bei der allgemeinen Debatte bemerkt habe, meine Zustimmung darum nicht geben, weil er völlig überflüssig erscheint, da die Regierung bei der Gesetvorlage gar nicht in den Fall kommen kann, die innern Angelegenheiten der Kirche einzumischen, selbst wenn sie sich, wie dies nach der wiederholten Erklärung des Herrn Cultusministers nicht der Fall ist, zu solch einer Einmischung für competent hielte. Es fehlt sonach jeder Grund und jede Veranlassung, die den fraglichen Antrag auf irgend eine Weise zu motiviren geeignet wäre.